

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.08.2013

SR/BeVoSr/013/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.08.2013	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/61

Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" - erneuter Aufstellungsbeschluss

Zielsetzung:

Im Westen der Stadt Ratzeburg stehen derzeit keine bebaubaren Gewerbeflächen zur Verfügung. Planungsrechtlich soll durch entsprechende (Wiederaufnahme der) Bauleitplanung östlich der B 207/ südlich der B 208 Vorsorge getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie wird der Bebauungsplan Nr. 49 aufgestellt, der folgende Planung vorsieht: Schaffung eines Gewerbegebietes.***
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 13.08.2013

Bürgermeister Voß am 15.08.2013

Sachverhalt:

Bereits vor 1998 waren gemeinsam mit der damaligen Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein (LEG) umfangreiche Überlegungen angestellt worden, wie der Bereich der Gemarkung Neuvorwerk am

westlichen Stadtrand städtebaulich weiterzuentwickeln wäre. Nach einer skizzierten Rahmenplanung 1998 hatte man dann in einem ersten Schritt Aufstellungsbeschlüsse gefasst und Vorentwürfe für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 49 gefertigt. Da zu dem damaligen Zeitpunkt noch Gewerbeflächen in ausreichendem Maße vorhanden waren und zudem die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen gering war, wurden die begonnenen Bauleitplanungen dann zunächst nicht weiter verfolgt.

Nunmehr soll die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein fortgeführt werden. Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung seit 1998 erheblich verändert haben, soll ein neues Verfahren begonnen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 erfolgt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Vorlagen zur Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kostenübernahme wird durch Vertrag zwischen der Stadt und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Lageplan Geltungsbereich